

**Beschluss Nr. 3/2019
der Vertragskommission Jugend vom 06.06.2019**

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug):

[Anlage F - Nebenkostenkatalog](#)

Die Vertragskommission Jugend (VK Jug) beschließt mit Wirkung ab dem 01.08.2019,

- a) die Herauslösung der Fahrkosten aus den Entgelten für die Gruppenangebote und Familienanaloge Gruppenangebote in den unterschiedlichen Betreuungsdichten (geringe Betreuungsdichte, Regel- und Intensivleistungen) nach §§ 34 und 35a SGB VIII (Kennziffern A1 bis A4 und B1 bis B4) ¹

- b) die daraus erforderlich werdende Änderung des Formblatts A 4 zum Nebenkostenkatalog (Anlage F zum BRV Jug) gemäß dem beigefügten Zuleitungsschreiben (Anlage 1 zum Beschluss).

- c) die dem Beschluss als Anlage 2 beigefügte Übersicht über die Nebenkosten der einzelnen Leistungsangebote dem Nebenkostenkatalog als Vorblatt (Seite 2) beizufügen.

Sich durch Vorschriften, Bestimmungen, Beschlüsse der VK Jug ändernde Beträge können künftig ohne weitere Beschlussfassung in der VK Jug durch SenBJF in der Anlage aktualisiert werden und sind den Leistungserbringern mitzuteilen.

¹ Ausgenommen sind die sogenannten Erziehungsstellen, die einem anderen Berechnungsmodell unterliegen. Unberührt bleiben alle Hilfen für Mutter/Vater und Kind nach § 19 SGB VIII, Angebote zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) sowie Angebote nach §§ 13.3, 34, 35 und 35a SGB VIII, in denen der Lebensunterhalt der jungen Menschen nach AV Jugendhilfeunterhalt sichergestellt wird.

**Anlage 1 zum Beschluss Nr. 3/2019
der VK Jug am 06.06.2019**

**An die
Mitglieder der Vertragskommission Jugend**

Der Senat von Berlin hat beschlossen, dass ab dem 01.08.2019 alle Berliner Schülerinnen und Schüler die Busse und Bahnen des Berliner ÖPNV (Tarfbereich AB) nach entsprechender unkomplizierter Antragstellung unentgeltlich nutzen können. Durch diesen Beschluss ergibt sich die Notwendigkeit, die Anlage F des Berliner Rahmenvertrages für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) zu überarbeiten, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Bisher wurden in denjenigen stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung, die auch den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen im Entgelt berücksichtigen (§ 39 Absatz 1 SGB VIII), in aller Regel 276 € pro Jahr und Klient für Sicherstellung der Mobilität berücksichtigt. Dieser Betrag entspricht etwa 0,76 € pro Betreuungstag, wenn das Altersspektrum der untergebrachten jungen Menschen zwischen 6 und 15 Jahren liegt.

Im [Nebenkostenkatalog](#) (Anlage F, Formblatt A4) werden die Fahrgelder bisher wie folgt abgebildet:

Formblatt A4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Fahrgeld

(Schüler-/Azubi-Monatsmarken)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII

Ausgenommen von § 39 Abs. 1 SGB VIII sind die jungen Menschen, denen nach AV-Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005 die Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ ausbezahlt wird, weil „Fahrgeld“ bereits anteiliger Bestandteil dieser finanziellen Leistung ist.

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII

4. Altersgruppen:

ab 6 Jahren

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

492,- €, pro Jahr für Auszubildende

276,- €, pro Jahr für Schüler

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang:

Hinweis:

Da die Jugendhilfeunterhaltsleistungen nicht den gesamten Aufwand für ein Schüler- oder Azubi-Ticket bzw. eine Umweltkarte enthalten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten durch einen Pauschalbetrag i. H. v. 0,72 € pro Tag abgedeckt. Dieser Pauschalbetrag stellt keinen individuellen Anspruch des untergebrachten jungen Menschen dar. Vielmehr obliegt es der Verantwortung des Leistungserbringers aus den sich ergebenden Einnahmen die Anschaffung von Schüler-, Azubi-Tickets, Umweltkarte oder ggf. Einzelfahrscheinen sicher zu stellen.

Ab dem 01.08.2019 ist das Formblatt an die Beschlussfassung des Senats von Berlin anzupassen, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Nachstehend der Vorschlag der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zur Neufassung des Formblattes

Formblatt A4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Fahrgeld

Kinder bis zum 6. Lebensjahr fahren kostenfrei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin. Schüler mit dem Schülerschein I können ab dem 01.08.2019 mit der fahrCard (Online bei der BVG zu beantragen) ebenfalls kostenfrei den ÖPNV Berlin, Tarifbereich AB, nutzen. Da unterstellt werden muss, dass alle Kinder und Jugendlichen in entgeltfinanzierten Angeboten auf Grundlage von § 21, 39 Abs. 1 SGB VIII in Berlin zu Schule gehen, ist zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen der Entgeltanteil für Fahrgeld streichen.

Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, d.h. Schulbesuch außerhalb Berlins, kein Schulbesuch oder Ausbildung des untergebrachten jungen Menschen ohne Berechtigung, einen Schülerschein I zu erhalten, ist bei rein entgeltfinanzierten stationären Angeboten das Fahrgeld individuell zu übernehmen.

Ausnahme:

Werden junge Menschen in Angeboten nach §§ 19 oder 42 SGB VIII betreut, behalten die im Trägervertrag vereinbarten Regelungen zu den Kosten des Fahrgeldes ihre Gültigkeit.

Hinweis bei Bezug von Jugendhilfeunterhalt:

Ausgenommen von § 39 Abs. 1 SGB VIII sind die jungen Menschen, denen nach AV-Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005 die Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ ausbezahlt wird, weil „Fahrgeld“ bereits anteiliger Bestandteil dieser finanziellen Leistung ist.

Da die Jugendhilfeunterhaltsleistungen nicht den gesamten Aufwand für ein Azubi-Ticket bzw. eine Umweltkarte enthalten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten durch einen Pauschalbetrag i. H. v. 0,72 € pro Tag abgedeckt. Dieser Pauschalbetrag stellt keinen individuellen Anspruch des untergebrachten jungen Menschen dar. Vielmehr obliegt es der Verantwortung des Leistungserbringers aus den sich ergebenden Einnahmen die Anschaffung von Azubi-Tickets, Umweltkarten oder ggf. Einzelfahrscheinen vorzunehmen.

Betroffen von der Neuregelung der Fahrgelder sind Gruppenangebote und Familienanaloge Gruppenangebote in den unterschiedlichen Betreuungsdichten (geringe Betreuungsdichte, Regel- und Intensivleistungen) nach §§ 34 und 35a SGB VIII (Kennziffern A1 bis A4 und B1 bis B4). Ausgenommen sind sogenannten Erziehungsstellen, da diese einem anderen Berechnungsmodell unterliegen.

Unberührt bleiben alle Hilfen für Mutter/Vater und Kind nach § 19 SGB VIII, Angebote zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) sowie Angebote nach §§ 13.3, 34, 35 und 35a SGB VIII, in denen der Lebensunterhalt der jungen Menschen nach AV Jugendhilfeunterhalt sichergestellt wird.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen beschließt die Vertragskommission Jugend die Herauslösung der Fahrkosten aus den entsprechenden Entgelten zum 01.08.2019.

Anlage 1 zum Beschluss Nr. 3/2019 der VK Jug am 06.06.2019

Übersicht der Leistungsangebote	Kennziffer	Bekleidungs-ersatz-pauschale 0 bis 14 Jahre	Reise-zuschuss	sonst. persönl. Ausstattung	Fahrgeld, über 16 Jahre	Schul-material ab 6 Jahre	Freizeit, Hobby ab 6 Jahre	Klassen-fahrten, Projekt-tage	Betrag pro Tag, unabhängig vom Alter der Klientel
Fortschreibung		nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	
Betrag ab 01.08.2019		357,39 €	383,50 €	13,00 €	separate Antragstellung	64,75 €	31,45 €	96,81 €	
Gruppenangebote, § 34 SGB VIII - mit betreuungsfreien Zeiten - Regelangebote - Intensivangebote Gruppenangebote, § 35a SGB VIII - Intensivleistung	A1	357,39 €	383,50 €	13,00 €	Kinder bis zum 6. Lj. fahren kostenfrei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in Berlin. Schüler mit dem Schülersausweis I können ab dem 01.08.2019 mit der fahrCard ebenfalls kostenfrei den ÖPNV nutzen. Sollte dies im Einzelfall nicht zutreffen, ist bei rein entgeltfinanzierten stationären Angeboten das Fahrgeld beim JA zu beantragen	64,75 €	31,45 €	96,81 €	bis 2,59 €
	A2	357,39 €	383,50 €	13,00 €		64,75 €	31,45 €	96,81 €	
	A3	357,39 €	383,50 €	13,00 €		64,75 €	31,45 €	96,81 €	
	A4	357,39 €	383,50 €	13,00 €		64,75 €	31,45 €	96,81 €	
Familienanaloge Gruppenangebote nach § 34 SGB VIII mit 3, 4, 5 oder 6 Plätzen	B2, B3, B4	357,39 €	383,50 €	13,00 €		64,75 €	31,45 €	96,81 €	
Familienanaloge Angebote nach §§ 34/35a SGB VIII (Erziehungsstellen*) mit 1 oder 2 Plätzen	B3, B4	nein	383,50 €	nein	nein	nein	nein	96,81 €	immer 1,32 €
* Der Lebensunterhalt für die in Erz.-stellen untergebrachten jungen Menschen wird wie für Pflegekinder abgedeckt. Der beinhaltet bereits eine Reihe von Nebenkosten. Siehe Trägervertrag.									
Inobhutnahme-Angebote	A42 B42	Die Entgelte für Angebote zur stationären sozialpädagogischen Krisenintervention im Rahmen von Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII beinhalten alle erforderlichen Nebenkosten.							
Mutter-Kind-Gruppen nach § 19 SGB VIII, Rund-um-die-Uhr-Betreuung, LU im Entgelt	A19.1 A19.2 A19.3	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	64,75 €	31,45 €	nein	bis 1,61 €
Mutter/Vater-Kind-Individualangebote nach § 19 SGB VIII, interne Kinderbetreuung, Lebensunterhalt im Entgelt	C19.10 C19.11 C19.12	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	64,75 €	31,45 €	nein	
Mutter-Kind-Gruppen nach § 19 SGB VIII, externe Kinderbetreuung, Lebensunterhalt im Entgelt	C19.4 C19.5 C19.6	Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	276 € 492 €	64,75 €	31,45 €	nein	
Kind/er-Anteil für die vorstehend genannten Angebote nach § 19 SGB VIII		Sommer- bzw. Winterpauschale	beim JA zu beantragen	nein	i.d.R. keine Fahrgelder, weil unter 5 Jahre freie Fahrt	nein, kein Schulbesuch	nein, i.d.R. jünger als 6 Jahre	nein	0,00 €
Gruppenangebote, §§ 34, 35, 35a SGB VIII - Wohngemeinschaften, Individualangebote nach §§ 19, 34 und 35a SGBIII	A5 bis A8 C1 bis C5 C19.1 - C19.3 C19.7 - C19.9				Mischkalkulation aus Schülerticket, Azubi-Ticket und Umweltkarte				0,72 €